

## Revision Gebührenverordnung per 1. Januar 2024 - Synopse

Geltendes Recht	Neues Recht (Wenn nichts vermerkt ist, wird das bisherige Recht übernommen.)	Erläuterungen
<p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Art. 1 Gegenstand der Verordnung</b></p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leistungen der Verwaltung,</li> <li>▪ die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p> <p><b>Art. 2 Gebührenpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p><sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.</p> <p><sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.</p>	<p><sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem <del>vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten</del> Gebührenreglement zu bezahlen.</p>	

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührenreglement**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührenreglement fest.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Das Gebührenreglement wird publiziert.

#### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 Prozent erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 Prozent erhöht werden,

wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 Prozent herabgesetzt werden.

#### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

#### **Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,

- die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

#### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

#### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

#### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

#### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

#### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 Prozent zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

#### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

#### **Art. 15 Mahnung und Betreuung**

<sup>1</sup> Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

#### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

### **A. Verwaltung allgemein**

*Die Übertitel werden neu als Aufzählung dargestellt und nicht mehr unterstrichen.*

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### **Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Gebühren im Baubewilligungsverfahren werden wie folgt bemessen:

- Neu-, An- und Aufbauten: nach Aufwand (effektiv oder pauschal),
- Umbauten: nach Aufwand (effektiv oder pauschal),

#### **B. Planung und Bau**

- Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand (effektiv oder pauschal),
- Für Kleinstbauten werden pauschalisierte Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

### Art. 21 Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bei Neubauten

- für Einfamilienhäuser:  
bis zu CHF 6'000.00
- für Mehrfamilienhäuser:  
bis zu CHF 8'000.00
- für Gewerbe- und Industriebauten:  
bis zu CHF 8'000.00

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 10'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 10'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Die in Abs. 1 festgelegten Gebühren beinhalten maximal eine Vorbesprechung, eine amtliche Publikation, die Schutzraumbewilligung, eine Rohbauabnahme, maximal zwei Bezugsabnahmen sowie die Schlussabnahme.

<sup>5</sup> Weitere Besprechungen und Baukontrollen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren werden die Gebühren für Kontrollen und behördliche Anordnungen nach Aufwand bemessen.

### Art. 21 Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid beträgt, je nach Grösse des Bauvorhabens, bei Neubauten zwischen CHF 4'000.00 und CHF 20'000.00.

- ~~für Einfamilienhäuser:~~  
~~bis zu CHF 6'000.00~~
- ~~für Mehrfamilienhäuser:~~  
~~bis zu CHF 8'000.00~~
- ~~für Gewerbe- und Industriebauten:~~  
~~bis zu CHF 8'000.00~~

#### **Art. 22 Gebührenreduktion**

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

#### **Art. 23 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

#### **Art. 24 Feuerungskontrolle**

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird grundsätzlich nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand verrechnet. Die Kosten belaufen sich auf max. CHF 150.00 pro Stunde. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

#### **Art. 25 Brandschutzkontrolle**

<sup>1</sup> Die Gebühren für periodische Brandschutzkontrollen inkl. der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>2</sup> Die Gebühr für feuerpolizeiliche Kontrollen für einen bestimmten Anlass sowie für Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Aufwendungen gemäss Abs. 1 und 2 belaufen sich auf max. CHF 150.00 pro Stunde

#### **Art. 24 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

#### **Art. 25 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

#### **Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**

#### **Art. 26 Seebad, Hallenbad**

Für die Benützung des Seebades Richterswil und des Hallenbades im Schulhaus Feld 1 werden Saisonabonnements, 10er Karten und/oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

#### **Art. 26 Planungen**

*Ab hier werden die Artikelnummern angepasst, da zusätzliche Artikel eingefügt wurden.*

#### **Art. 27 Natur- und Heimatschutz**

#### **C. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**

#### **Art. 28 Seebad/Hallenbad**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Seebades Richterswil und des Hallenbades im Schulhaus Feld 1 werden Saisonabonnements, 10er Karten und/oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Für auswärtige Besucherinnen und Besucher können die Gebühren bis zu 50 Prozent höher angesetzt werden als für Einheimische.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

**Art. 27 Sportanlagen, Schulräume, Ferienhaus, Gemeindesaal, etc.**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Sportanlagen, Schulräume und dem Ferienhaus Mistlibühl werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

<sup>2</sup> Für ortsansässige Vereine ist die Benützung der Sportanlagen für nicht kommerzielle Vereinsanlässe gebührenfrei.

<sup>3</sup> Für die Benützung des Gemeindesaals werden Gebühren erhoben. Die Saalmiete wird ortsansässigen Vereinen (mit Statuten), politischen oder kirchlichen Organisationen einmal pro Jahr für einen Tag erlassen, sie haben die Wahlfreiheit zwischen einer erlassenen Saal-/Foyerrente (ohne Küche/Bühneneinrichtung) für einen nicht kommerziellen Anlass oder einer erlassenen Tagespauschale für einen Zusatztag bei einem mehrtägigen, kommerziellen Anlass.

**Art. 28 Jugend- und Freizeitzentrum «Bürgi»**

<sup>1</sup> Das Jugend- und Freizeitzentrum «Bürgi» bietet Räume zur Dauer- und Einzelmietung an. Die Räume werden an Jugendliche und an Anbieter von kulturellen Angeboten vermietet, welche in der Gemeinde Richterswil wohnhaft sind.

<sup>2</sup> Die Mietpreise sind abhängig von der Raumgrösse, der Nutzungsdauer, und ob von Mieterseite Einnahmen generiert werden.

**Bürgerrecht**

**Art. 29 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt CHF 200.00 pro Person. Bei Kindern unter 18 Jahren, die nicht in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, beträgt die Gebühr CHF 100.00.

**Art. 29 Sportanlagen, Schulräume, Ferienhaus, Gemeindesaal**

**Art. 30 Jugend- und Freizeitzentrum «Bürgi»**

**D. Bürgerrecht**

**Art. 31 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Gebühr zwischen CHF 150.00 und CHF 300.00 pro Person erhoben.

<sup>2</sup> Für Kantonsbürger/-innen ist die Erteilung des Gemeindebürgerrechts gebührenfrei. Ebenso für Bürger/-innen anderer Kantone, die ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

#### **Art. 30 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 500.00. Für Personen unter 25 Jahren beträgt die Gebühr CHF 250.00.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr CHF 1500.00 für Einzelpersonen, und CHF 2000.00 für Ehepaare. Für Einzelpersonen unter 25 Jahren beträgt die Gebühr CHF 750.00.

#### **Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr für die Kinder.

<sup>2</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat oder die zuständige Behörde über eine Reduktion der Gebühr.

<sup>3</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

#### **Art. 32 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Gemeindebürgerrecht werden gestützt auf das kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 (LS 141.1) erhoben.

<sup>2</sup> Für Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern beträgt die Gebühr pro Einzelperson zwischen CHF 500.00 und CHF 1'000.00. Für Ehepaare, eingetragene Partner/-innen oder Familien beträgt die Gebühr zwischen CHF 750.00 und CHF 1'500.00.

#### **Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

<sup>2</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, beträgt die Umtriebsgebühr pauschal CHF 100.00.

*Absatz 3 ist ersatzlos gestrichen.*

### **Art. 32 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für den Sprach- oder Grundkenntnistest. Zusätzlich wird der Verwaltungsaufwand mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

### **Einwohnerwesen**

#### **Art. 33 Einwohnerwesen**

<sup>1</sup> Das Einwohnerwesen erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### **Feuerwehrwesen**

#### **Art. 34 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

### **Art. 34 Zusätzliche Gebühren**

### **E. Einwohnerwesen**

#### **Art. 35 Einwohnerwesen**

<sup>1</sup> Das Einwohnerwesen erhebt von erwachsenen Personen für jedes Dokument Bearbeitungsgebühren. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt. Kantonales Recht bleibt vorbehalten.

### **F. Feuerwehr**

#### **Art. 36 Feuerwehr**

<sup>2</sup> Für Bagatteleinsätze kann der Gemeinderat im Gebührenreglement Pauschalbeträge bis maximal CHF 500.00 festlegen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## Finanzen und Steuern

### **Art. 35 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 300.00.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## Friedhof- und Bestattungswesen

### **Art. 36 Bestattungskosten**

In Anwendung der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Richterswil (Friedhofverordnung) werden die Gebühren gemäss den entsprechenden Vollzugsbestimmungen erhoben.

## Wohnen im Alter

### **Art. 37 Alterswohnungen**

<sup>1</sup> Alterswohnungen werden zu marktüblichen Preisen vermietet.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen wie z.B. Reinigungsservice und Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu marktüblichen Preisen verrechnet.

## Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

### **Art. 38 Stationäre und ambulante**

## **G. Finanzen und Steuern**

### **Art. 37 Steuerausweise**

## **H. Friedhof- und Bestattungswesen**

### **Art. 38 Bestattungskosten**

In Anwendung der Bestattungs- und Friedhofverordnung und des zugehörigen Bestattungs- und Friedhofreglements werden Gebühren von höchstens CHF 15'000.00 erhoben. Allfällige Drittkosten werden weiterverrechnet.

*Ersatzlos gestrichen.*

*Ganzer Artikel ersatzlos gestrichen.*

*Ersatzlos gestrichen.*

*Ganzer Artikel ersatzlos gestrichen.*

## **nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Im Wisli gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

<sup>2</sup> Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden vom Verein Spitex Richterswil/Samstagern erbracht, welcher die Tarife im gesetzlichen Rahmen selber bestimmt.

### **Lebensmittelkontrolle**

#### **Art. 39 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens CHF 1'000.00.

### **Polizeiwesen**

#### **Art. 40 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00 erhoben.

*Ersatzlos gestrichen.*

*Ganzer Artikel ersatzlos gestrichen.*

### **I. Polizeiwesen**

#### **Art. 39 Gastgewerbepatente**

#### **Art. 41 Hinausschieben der Schliessungstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis max. CHF 500.00 erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 1'000.00 erhoben werden.

#### **Art. 42 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre.

#### **Art. 43 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.

#### **Art. 44 Waffenerwerbsscheine**

<sup>1</sup> Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG, SR 514.54) erhoben.

#### **Art. 40 Hinausschieben der Schliessungstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 500.00 erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis max. CHF 1'000.00 erhoben.

*Absatz 3 ersatzlos gestrichen.*

#### **Art. 41 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11) und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12). Die Maximalabgabe beträgt CHF 8'000.00.

#### **Art. 42 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz vom 14. April 2008 (LS 554.5) eine Gebühr von CHF 70.00 bis CHF 200.00.

#### **Art. 43 Waffenerwerbsscheine**

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang 1 der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541).

<sup>3</sup> Für eine Ablehnungsverfügung wird eine Gebühr in der Höhe zwischen CHF 50.00 und CHF 500.00 erhoben.

#### **Art. 45 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### **Schulwesen**

#### **Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad bis 50 Prozent erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport und Freizeitkurse,
- freiwillige Lager wie Ski- und Ferienlager
- Übrige Kurse

#### **Art. 47 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens CHF 100.00, teilweise nach Aufwand.

#### **Art. 48 Schulergänzende Betreuung**

<sup>1</sup>Für die schulergänzende Betreuung (Schülerhort/Mittagsbetreuung) erhebt die Schule von

#### **Art. 44 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Leistungen**

<sup>1</sup> Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Leistungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

<sup>2</sup> Das Gebührenreglement regelt die Einzelheiten.

#### **J. Schule**

#### **Art. 45 Freiwillige Angebote der Schule**

#### **Art. 46 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

#### **Art. 47 Schulergänzende Betreuung**

den Erziehungsberechtigten Gebühren, die – ohne Tarifsубvention – zu mindestens 70 Prozent kostendeckend sind, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup>Tarifreduktionen richten sich nach der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO).

### **Kindertagesstätten**

#### **Art. 49 Familienergänzende Betreuung**

<sup>1</sup> Für die familienergänzende Betreuung erhebt die KITA von den Erziehungsberechtigten Gebühren, die – ohne Tarifsубvention – zu mindestens 90 Prozent kostendeckend sind, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Tarife und Tarifreduktionen richten sich nach der Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO).

### **Sozialwesen**

#### **Art. 50 Aufsicht über Tagesfamilien**

Für die Aufsicht gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 PAVO und § 9 i.V. § 14 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 werden Gebühren von CHF 50.00 bis höchstens CHF 150.00 erhoben.

### **K. Kindertagesstätten**

### **L. Soziales**

#### **Art. 51 Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und privaten Horten**

Gestützt auf die Bestimmungen in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 10. Oktober 1977 PAVO und der kantonalen Verordnung über die Bewilligung im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 V BAB werden Gebühren von CHF 400.00 bis höchstens CHF 1'000.00 erhoben.

#### **Art. 52 Weiter Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen**

Soweit die Aufgaben und Pflichten der Behörde nicht durch übergeordnetes Recht unentgeltlich zu erbringen sind, werden Gebühren erhoben.

#### **Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 53 Parkierungsgebühren**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren nach der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) der Gemeinde Richterswil vom 12. Juni 2013 erhoben.

#### **M. Nutzung öffentlichen Grundes**

#### **Art. 53 Standplatzbewilligungen für Taxis**

<sup>1</sup> Gemäss Art. 69 Polizeiverordnung ist die Nutzung der Taxi-Standplätze auf öffentlichem Grund bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühr pro Standplatz beträgt höchstens CHF 2'000.00 pro Jahr.

#### **Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch; Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

<sup>3</sup> Für Märkte, Chilbi, und weitere Anlässe kann der Gemeindevorstand die Kompetenz zur Gebührenerhebung. Der Gemeindevorstand kann die entsprechenden Tarife im Behördenbeschluss zur Kompetenzdelegation fest.

#### **Rechtspflege**

#### **Art. 55 Wiedererwägungsgesuche**

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Art. 54 Gesteigerter Gemeingebrauch; Sondernutzung öffentlichen Grundes**

<sup>1</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch, die vorübergehende Nutzung öffentlichen Grundes und dessen Sondernutzung werden – je nach Art der Nutzung und nach Umfang der genutzten Fläche - Gebühren zwischen CHF 50.00 und CHF 20'000.00 erhoben.

<sup>3</sup> Für Märkte, Chilbi, und weitere Anlässe kann der Gemeindevorstand die Kompetenz zur Gebührenerhebung **an den Veranstalter delegieren**. Der Gemeindevorstand kann die entsprechenden Tarife im **Gebührenreglement** festlegen.

<sup>4</sup> Für die Benützung der Schiffstandplätze werden Gebühren erhoben. Dabei können die Gebühren für Auswärtige bis zu 50 Prozent höher angesetzt werden als für Einheimische.

a) für Trockenplätze betragen die Gebühren für Einheimische zwischen CHF 300.00 und CHF 900.00 pro Jahr.

b) für Wasserplätze betragen die Gebühren für Einheimische zwischen CHF 975.00 und CHF 3'000.00 pro Jahr.

<sup>5</sup> Gebühren für den übrigen, oben nicht geregelten Gemeindegebrauch werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

#### **N. Rechtspflege**

#### **Art. 56 Neubeurteilungen**

Die Behandlung von Neubeurteilungen wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **Art. 57 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 58 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 59 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

#### **Art. 59 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Gebührenreglement.

#### **Art. 60 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2017.

<sup>2</sup> Das revidierte Gebührenreglement wird gleichzeitig mit dieser Gebührenverordnung in Kraft gesetzt.